

	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF FCL 7
Abteilung LSA	Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck.....	2
2 Geltungsbereich	2
3 Inkrafttreten	2
4 Beschreibung/Regelung	2
4.1 ICAO Vorgaben.....	2
4.2 Lizenzkategorien	4
4.3 Sprachen.....	4
4.3 Anerkannte Prüfungsverfahren.....	4
4.3.1 Prüfungsverfahren Englisch	4
4.3.1.1 Kombiniertes Prüfungsverfahren	5
A) Bewertungsverfahren.....	6
B) Bewertung durch zwei Sprachkompetenzprüfer	6
C) Kompetenzniveau (Level) des LPEs bestimmt die Prüferzertifizierung.....	6
4.3.1.2 Außerordentliches Prüfungsverfahren.....	7
4.3.1.3 Verlängerung der Gültigkeit.....	7
4.3.1.4 Wiederholung einer Sprachkompetenzprüfung.....	7
A) Wiederholung einer negativ absolvierten Sprachkompetenzprüfung	7
B) Wiederholung einer Sprachkompetenzprüfung mit Abzielung auf ein höheres Level (Vorzeitiger Neuantritt).....	8
C) Neuantritt aufgrund von Überprüfung einer Sprachkompetenzprüfung durch die Behörde	8
4.3.2 Prüfungsverfahren Deutsch (Level 6)	8
4.4 Kontrollfunktion der Austro Control GmbH.....	9
4.4.1 Überprüfung des Testergebnisses	9
4.4.2 Qualitätsmanagement der Behörde.....	9
4.5 Language Assessment Body	9
4.6 Dokumentation	10
4.6.1 Formblätter	10
4.6.2 Audioaufnahme.....	10
4.6.3 Aufbewahrung.....	10
4.7 Gültigkeiten und Fristen	11
4.8 Änderungen und Übergangsbestimmungen	11
4.8.1 Erweiterte Zertifizierung zum Sprachkompetenzprüfer	11
4.8.2 Jährliches Standardisierungstraining (<i>Initial und Recurrent Rater Training</i>) für LPEs/LPLEs im Rahmen von Standardisierungsmaßnahmen	11
4.8.3 Zweitbewertung jeder Sprachkompetenzprüfung	11
4.8.4 Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs	12
5 Anhänge und Anlagen	12
5.1 Mitgeltende Dokumente	12
5.2 Anhänge.....	12

	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF FCL 7
Abteilung LSA	Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)

1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis regelt das Prüfungswesen für den Nachweis von Sprachkenntnissen von Piloten gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.055 (e) und ersetzt das bislang geltende und gemäß § 119a ZLPV 2006 unter der Geschäftszahl LSA800-1/21-12 vom 05.04.2012 publizierte *Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz von Piloten*.

Hinweise zur Zertifizierung von Sprachprüfern (LPEs/LPLEs) sowie zur Gründung eines LABs (Language Assessment Body) sind im ZPH FCL 8 *Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs* (LSA320-01/09-14) samt Beilagen enthalten.

2 Geltungsbereich

Das in diesem ZPH beschriebene Verfahren zum Nachweis von Sprachkenntnissen im Sinne von FCL.055 ist im Zuständigkeitsbereich der Austro Control GmbH sowohl auf alle Inhaber von Zivilluftfahrerscheinen gemäß Teil-FCL als auch von Bewerbern um solche Zivilluftfahrerscheine verbindlich anzuwenden.

3 Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

4 Beschreibung/Regelung

4.1 ICAO Vorgaben

Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) verlangt gemäß Annex 1 (Personnel Licensing) von den Inhabern bestimmter Lizenzkategorien und Berechtigungen seit dem 5. März 2008 den Nachweis, dass die im Flugfunk verwendeten Sprachen ausreichend beherrscht werden, um sich auch in Situationen, welche nicht ausschließlich mit der Standardphraseologie beherrscht werden können, ausreichend verständigen zu können. („Both ICAO phraseologies and plain language are required for safe radiotelephony communications“) Für die Beherrschung der englischen Sprache als international einheitliche Kommunikationssprache gibt es klare Vorgaben, die in den folgenden ICAO Dokumenten abgebildet sind:

- **ICAO Annex 1** → Anhang 1
- **ICAO Doc 9835** → Manual on the Implementation of ICAO Language Proficiency Requirements
- **ICAO Resolution A32-16 1998** → Development of Language Proficiency Provisions
- **ICAO Circular 318** → Language Testing Criteria
- **ICAO Circular 323** → Guidelines for Aviation English Training Programmes

	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF FCL 7
Abteilung LSA	Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)

Basis der ICAO Language Proficiency Requirements sind die sogenannten *Holistic Descriptors*, die die sprachlichen Fähigkeiten umschreiben, die für die Kommunikation in *Plain English*, also außerhalb der Standardphraseologie notwendig sind. In ICAO Dokument 9835 werden diese *Holistic Descriptors* wie folgt beschrieben:

Proficient speakers shall:

- communicate effectively in voice-only (telephone/radiotelephone) and in face-to-face situations (**effektiv zu kommunizieren sowohl bei rein akustischem Kontakt als auch mit einem anwesenden Gesprächspartner**);
- communicate on common, concrete and work-related topics with accuracy and clarity (**präzise und deutlich über alltägliche und arbeitsbezogene Themen zu kommunizieren**);
- use appropriate communicative strategies to exchange messages and to recognize and resolve misunderstandings (e.g. to check, confirm, or clarify information) in a general or work-related context (**geeignete Kommunikationsstrategien für den Austausch von Mitteilungen und zur Erkennung und Beseitigung von Missverständnissen in einem allgemeinen oder arbeitsbezogenen Zusammenhang zu verwenden**);
- handle successfully and with relative ease the linguistic challenges presented by a complication or unexpected turn of events that occurs within the context of a routine work situation or communicative task with which they are otherwise familiar (**die sprachlichen Herausforderungen aufgrund von Komplikationen oder unerwarteten Ereignissen, die sich im Zusammenhang mit einer routinemäßigen Arbeitssituation oder Kommunikationsaufgabe ergeben, mit der sie ansonsten vertraut sind, erfolgreich zu handhaben**); and
- use a dialect or accent which is intelligible to the aeronautical community (**einen Dialekt oder mit einem Akzent sprechen, der in Luftfahrtkreisen verstanden wird**).

Zur Bewertung dieser Fähigkeiten führt ICAO eine Unterteilung nach sechs verschiedenen Kriterien in sechs verschiedene Stufen - sogenannten *Sprachkompetenzniveaus* (in weiterer Folge genannt *Level*) durch, wobei zumindest **Level 4 (operational)** erreicht werden muss. Diese Stufe gilt gemäß der ICAO Einstufungsskala als ausreichend, um sprachliche Kommunikation auch bei unerwarteten Ereignissen aufrechterhalten zu können. Darüber liegen **Level 5 (extended)** und **Level 6 (expert)**. Level 6 beschreibt nahezu muttersprachliches Niveau. Eine entsprechende Einstufung erfolgt in den Sprachkompetenzprüfungen und bewirkt unterschiedliche Befristungen des auf die Prüfung folgenden Sprachvermerks (*Language Endorsement*) in der Pilotenlizenz. Folgende Fristen gelten für die Dauer der Berechtigung:

- Level 4 → **3 Jahre** für absolvierte Prüfungen VOR dem 08.04.2013
→ **4 Jahre** für absolvierte Prüfungen NACH dem 08.04.2013
- Level 5 → **6 Jahre**
- Level 6 → **ohne Befristung**

	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF FCL 7
Abteilung LSA	Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)

4.2 Lizenzkategorien

Die Nachweispflicht für die Beherrschung des mindestens erforderlichen operationellen Levels 4 gilt für Inhaber von Zivilluftfahrerscheinen gemäß Teil-FCL als auch für Bewerber um solche Zivilluftfahrerscheine.

Bewerber für eine Anerkennung - sofern in der ausländischen Lizenz die Sprachkompetenz nicht gemäß den Normen der ICAO vermerkt wurde - sind ebenso zu behandeln wie Bewerber um eine von der Austro Control GmbH auszustellende Lizenz.

Von dieser Nachweispflicht sind ausgenommen: Segelflugzeugführer, Luftsportgeräteführer, Freiballonführer.

4.3 Sprachen

Die in Österreich im Flugfunk verwendeten Sprachen sind Deutsch und Englisch. Diese Sprachen müssen ausreichend beherrscht werden, sofern sie gemäß FCL.055 im Flug verwendet werden. Die Verfahrensanweisungen der ICAO bezüglich der möglichen Prüfungsverfahren und dem Erreichen und Erhalt der Sprachkompetenz beziehen sich ebenfalls auf alle im Flugfunk verwendeten Sprachen.

In Einklang mit FCL.055 dürfen Piloten von Flugzeugen, Hubschraubern, Luftfahrzeugen mit vertikaler Start- und Landefähigkeit und Luftschiffen, die am Sprechfunkverkehr teilnehmen, die mit ihren Lizenzen verbundenen Rechte und Berechtigungen nur ausüben, wenn sie in ihrer Lizenz einen Sprachvermerk entweder für Englisch oder für die Sprache besitzen, die beim Flug für den Sprechfunkverkehr verwendet wird.

Zum Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gilt ein vereinfachtes Prüfungsverfahren. Die für einen entsprechenden Sprachvermerk in der Lizenz für Deutsch festgelegte Vorgangsweise wird im Verfahren unter 4.3.2 *Prüfungsverfahren Deutsch* beschrieben.

Ein rein biographischer Nachweis ohne Prüfungsverfahren ist jedenfalls nicht ausreichend für einen Sprachvermerk in der Lizenz.

4.3 Anerkannte Prüfungsverfahren

4.3.1 Prüfungsverfahren Englisch

Die auf der Website der Austro Control GmbH unter der Stelle Sprachkompetenz veröffentlichte *Liste der in Österreich akzeptierten Prüfverfahren* erfasst alle zertifizierten Testanbieter, deren Verfahren in Österreich für die Erlangung eines Sprachvermerks der englischen Language Proficiency anerkannt werden.

Ein LAB wählt für die darin tätigen LPE/LPLE nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde ein Testverfahren von dieser Liste aus oder entwickelt ein außerordentliches Testverfahren (vgl. Kpt. 4.3.1.2 *Außerordentliches Prüfungsverfahren*), das nach vorheriger Genehmigung durch die Behörde zur Anwendung kommt.

	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF FCL 7
Abteilung LSA	Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)

Mit diesem ZPH wird die schrittweise Verlagerung des gesamten Language Proficiency Prüfungswesens in LABs umgesetzt. Siehe dazu Kpt. 4.8.4 Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs.

4.3.1.1 Kombiniertes Prüfungsverfahren

Auf der *Liste der in Österreich akzeptierten Prüfverfahren* befinden sich die österreichischen Anbieter Infowerk und Lplus, die ein kombiniertes Prüfungsverfahren anbieten.

Gemäß ICAO Dokument 9835 kombiniert dieses Prüfungsverfahren Elemente eines semi-direkten Prüfungsverfahrens und eines direkten Prüfungsverfahrens und gliedert sich in zwei Abschnitte:

1. Interaktiver, digitaler Test (*online CBT, semi-direkt*) unter Betreuung und Aufsicht eines **LPE** (Language Proficiency Examiner → siehe ZPH FCL 8, *Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLE*, Kpt. 4.3.3.3).

Mittels grafisch sowie verbal dargestellter Situationen aus der Luftfahrt beurteilt der Test durch vorgegebene Fragen aus einer Datenbank die Fähigkeit des Prüfungskandidaten, die Situationen umgangssprachlich in englischer Sprache wiederzugeben. Während des ersten Abschnittes werden die Aussagen des Prüfungskandidaten digital aufgezeichnet. Diese Aufzeichnungen werden anschließend durch den LPE gemäß der ICAO Einstufungsskala bewertet. Diese Bewertung muss jedenfalls durch jenen LPE erfolgen, der die gesamte Sprachkompetenzprüfung beurteilt.

2. Persönliches Interview (direkt) von mindestens 15-minütiger Dauer mit dem Prüfungskandidaten (*face-to-face*) in englischer Sprache mit dem **LPE oder LPLE**.

Bei diesem Interview bewertet der LPE/LPLE anhand der Holistic Descriptors, ob der Kandidat ausreichende Fähigkeiten besitzt, Situationen sprachlich zu bewältigen, die über die Anwendung reiner Standardphraseologie hinausgehen.

Mit Veröffentlichung dieses ZPH ist für jede Sprachkompetenzprüfung Folgendes verpflichtend:

- Audioaufnahme des interaktiven, digitalen Tests
- Audioaufnahme des Interviews
- Zweitbewertung des interaktiven, digitalen Tests und des Interviews durch den LPLE

Audioaufnahmen zu Sprachkompetenzprüfungen werden im Zuge einer stichprobenartigen Qualitätskontrolle durch die Austro Control GmbH auf ihre Verständlichkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Unverständliche oder unvollständige Aufnahmen können für einen Sprachvermerk in die Lizenz nicht akzeptiert werden.

Das kombinierte Prüfungsverfahren darf nicht gleichzeitig während eines LPC, OPC oder Skill Tests durchgeführt werden. Vor Beginn des Prüfungsverfahrens ist ein Briefing durchzuführen, um den Kandidaten mit dem Testsystem vertraut zu machen.

	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF FCL 7
Abteilung LSA	Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)

A) Bewertungsverfahren

In allen Teilbereichen des digitalen Tests muss mindestens immer der Level 4 oder der angestrebte höhere Sprachlevel (5/6) in allen 6 Teilbereichen der ICAO Einstufungsskala erreicht werden. Das anschließende Interview dient zur Bestätigung des im digitalen Test ermittelten Prüfungsergebnisses. Stellt der LPE oder LPLE eine Widersprüchlichkeit zwischen dem Ergebnis des digitalen Tests und dem im Interview beurteilten Ergebnis fest, erfolgt die endgültige Bewertung durch den LPLE, der, falls er das 15-minütige Interview nicht bereits persönlich mit dem Kandidaten durchgeführt hat, noch ein Interview auf Basis der ICAO Einstufungsskala durchführen muss.

Ein im digitalen Test ermitteltes Ergebnis kann im Interview gegebenenfalls um eine Stufe abgewertet werden. Eine Aufwertung des im digitalen Test ermittelten Ergebnisses im Interview ist nicht möglich.

B) Bewertung durch zwei Sprachkompetenzprüfer

Die Bewertung der gesamten Sprachkompetenzprüfung (interaktiver, digitaler Test und Interview) erfolgt durch zwei Prüfer, einem Language Proficiency Examiner (LPE) und einem Language Proficiency Linguistic Expert (LPLE).

Damit wird der seitens ICAO vorgeschlagenen, optimierten Methode („Best Practice“) Folge geleistet. Bei gegensätzlicher Meinung über das Prüfungsergebnis und dem daher zu vergebenden Sprachlevel liegt die Letztentscheidung beim LPLE.

Die räumliche Anwesenheit des LPEs ist während der gesamten Dauer der Sprachkompetenzprüfung verpflichtend.

Die Zweitbewertung durch den LPLE kann im Zuge der räumlichen Anwesenheit desselben oder durch ein nachträgliches Einhören in die Audioaufnahme der gesamten Sprachkompetenzprüfung erfolgen.

C) Kompetenzniveau (Level) des LPEs bestimmt die Prüferzertifizierung

Das in der Prüferzertifizierung eingetragene Kompetenzniveau (Level) des LPEs muss zumindest einen Level über dem vom Kandidaten angestrebten Sprachlevel liegen, mindestens wie folgt:

1. Kandidat strebt L4 an → LPE zertifiziert für L5 und LPLE
2. Kandidat strebt L5 an → LPE zertifiziert für L6 und LPLE
3. Kandidat strebt L6 an → LPE zertifiziert für L6 und LPLE

	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF FCL 7
Abteilung LSA	Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)

4.3.1.2 Außerordentliches Prüfungsverfahren

Innerhalb eines LABs kann nach vorheriger Genehmigung der Austro Control GmbH ein außerordentliches Prüfungsverfahren zur Anwendung kommen. Im Rahmen eines solchen außerordentlichen Prüfungsverfahrens können der interaktive, digitale Test und das Interview (siehe Kpt. 4.3.1.1 *Kombiniertes Prüfungsverfahren*) durch andere Prüfungsmethoden gemäß ICAO Doc 9835 (Manual on the Implementation of ICAO Language Proficiency Requirements) ersetzt werden. Eine Überprüfung der sprachlichen Fähigkeiten auf Basis der Holistic Descriptors (vgl. Kpt. 4.1 *ICAO Vorgaben*) hat in jedem Fall stattzufinden. Alle sonstigen Anforderungen an Sprachkompetenzprüfungen bleiben davon unberührt.

Das außerordentliche Prüfungsverfahren ist im Organisationshandbuch zu beschreiben und darf erst nach Genehmigung der Austro Control GmbH zur Anwendung kommen.

Das außerordentliche Prüfungsverfahren darf nicht gleichzeitig während eines LPC, OPC oder Skill Tests durchgeführt werden. Vor Beginn des Prüfungsverfahrens ist ein Briefing durchzuführen, um den Kandidaten mit dem Testsystem vertraut zu machen.

4.3.1.3 Verlängerung der Gültigkeit

Mit Ablauf der in der Lizenz vermerkten Befristung muss eine neuerliche Sprachkompetenzprüfung durchgeführt werden. Jedes Ergebnis ist dabei möglich, ein einmal erreichter Level 4 oder Level 5 stellt keinen Schwellenwert nach unten dar. Ziel ist es, die sprachlichen Fähigkeiten dauerhaft auf einem operationellen Niveau zu halten. Die Durchführung der neuerlichen Sprachkompetenzprüfung erfolgt analog den Bestimmungen gemäß Kpt. 4.3.1 und Kpt. 4.3.2.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer kann innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf des in der Lizenz eingetragenen Sprachlevels erfolgen.

4.3.1.4 Wiederholung einer Sprachkompetenzprüfung

A) Wiederholung einer negativ absolvierten Sprachkompetenzprüfung

Erreicht ein Kandidat nicht den zumindest erforderlichen operationellen Level 4, so muss er die gesamte Prüfung im selben LAB (oder beim selben LPE/LPLE, siehe Kpt. 4.8.4 *Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs*, in dem seine Prüfung abgenommen wurde, wiederholen.

Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsteilen ist nicht möglich, es muss jedenfalls die gesamte Prüfung wiederholt werden.

Sämtliche gemäß FCL.055 betroffenen Lizenzrechte dürfen bis zu einer Sprachkompetenzprüfung mit positivem Ergebnis (mindestens Level 4) nicht ausgeübt werden.

	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF FCL 7
Abteilung LSA	Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)

B) *Wiederholung einer Sprachkompetenzprüfung mit Abzielung auf ein höheres Level
(Vorzeitiger Neuantritt)*

Möchte ein Kandidat vor Ablauf der regulären Frist seines Sprachkompetenzeintrags (Level 4 - 4 Jahre, Level 5 - 6 Jahre) erneut zu einer Prüfung antreten, um einen höheren Level zu erreichen (Vorzeitiger Neuantritt), so muss er die gesamte Prüfung im selben LAB (oder beim selben LPE/LPLE, siehe Kpt. 4.8.4 *Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs*), in dem seine Prüfung abgenommen wurde, absolvieren.

C) *Neuantritt aufgrund von Überprüfung einer Sprachkompetenzprüfung durch die Behörde*

Sollte eine standardmäßige Überprüfung der Austro Control GmbH (vgl. Kpt. 4.4 *Kontrollfunktion der Austro Control GmbH*) zu einer Ablehnung des durch den LPE/LPLE vergebenen Levels und in weiterer Folge Neubewertung der Sprachkompetenzprüfung führen, so kann der Kandidat, wenn die kostenlose Neubewertung nicht erwünscht und der Sprachvermerk aufgrund der korrigierten Ergebnisse in der Lizenz nicht erwünscht ist, die Prüfung wiederholen, um einen höheren Level zu erzielen. Dies muss im selben LAB (oder beim selben LPE/LPLE, siehe Kpt. 4.8.4 *Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs*), in dem seine Prüfung abgenommen wurde, erfolgen.

4.3.2 Prüfungsverfahren Deutsch (Level 6)

Zur Feststellung der Sprachkompetenz in Deutsch wird gemäß ICAO Doc 9835 (*Assessment of Language Proficiency at Expert Level 6* für muttersprachlich deutsche Antragsteller) eine informelle Überprüfung vorgenommen. Diese Überprüfung kann auf folgende Arten erfolgen:

- der LPE oder LPLE führt mit dem Kandidaten im Zuge der Sprachkompetenzprüfung in Englisch ein kurzes informelles Gespräch auf Deutsch und dokumentiert dieses im entsprechenden Feld „Geprüfte Sprachen □ Deutsch“ im Prüfungsprotokoll *Antrag für einen Sprachvermerk - Language Proficiency, FO_LFA_PEL_194* (1. Seite ist ausreichend) oder
- der Flugprüfer (gemäß Abschnitt K zur VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) führt mit dem Kandidaten im Zuge einer praktischen Prüfung sowie Kompetenzüberprüfung (Skill Test, Proficiency Check, Operators Proficiency Check) ein kurzes informelles Gespräch auf Deutsch und dokumentiert dieses im entsprechenden Feld „Geprüfte Sprachen □ Deutsch“ im Prüfungsprotokoll *Antrag für einen Sprachvermerk - Language Proficiency, FO_LFA_PEL_194* (1. Seite ist ausreichend).

Bestehen beim Sprachkompetenzprüfer oder Flugprüfer begründete Zweifel über die ausreichende Sprachkompetenz gemäß Level 6 (Muttersprache oder beinahe Muttersprache) des Kandidaten, hat der entsprechende Eintrag im Prüfungsprotokoll *Antrag für einen Sprachvermerk - Language Proficiency* zu unterbleiben und ist das LAB (oder die Behörde, Stelle *Sprachkompetenz*, vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen aus Kpt. 4.8.4 *Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs*) über das Ergebnis zu informieren. Erst nach einer positiven Überprüfung der deutschen Sprachkompetenz durch die Stelle *Sprachkompetenz* kann in diesen Fällen ein entsprechender Eintrag erfolgen.

	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF FCL 7
Abteilung LSA	Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)

4.4 Kontrollfunktion der Austro Control GmbH

4.4.1 Überprüfung des Testergebnisses

Kandidaten, die gegen ein im Testverfahren durch einen LPE oder LPLE innerhalb eines LABs bescheinigten LP Level Einwendungen erheben möchten, können die Einreichung des Prüfungsprotokolls mit einem Ansuchen um Überprüfung des Testergebnisses verbinden.

In diesem Falle muss das vollständige Prüfungsprotokoll (Formblatt „Antrag für einen Sprachvermerk - Language Proficiency“ mit seinen Anhängen, die das Gutachten der Sprachkompetenzprüfers darstellen) und eine schriftliche Begründung der Einwände an die Behörde (Stelle Sprachkompetenz) übermittelt werden.

Die Behörde nimmt in weiterer Folge eine Überprüfung der Audio-Aufnahme und der eingereichten Dokumentation (vollständiges Prüfungsprotokoll: Formblatt „Antrag für einen Sprachvermerk - Language Proficiency“, welches das Gutachten der Sprachkompetenzprüfer darstellt) der Sprachkompetenzprüfung des Kandidaten vor. Wenn notwendig, kann der Antragsteller auch zu einem persönlichen Gespräch bei der Behörde eingeladen werden.

Die Behörde kann den ursprünglichen Level bestätigen oder eine Neubewertung durchführen.

4.4.2 Qualitätsmanagement der Behörde

Im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion nimmt die Austro Control GmbH standardmäßige Überprüfungen von Sprachkompetenzprüfungen vor. Sowohl die vorliegende Audio-Aufnahme als auch die eingereichte Dokumentation der Sprachkompetenzprüfung (vollständiges Prüfungsprotokoll) sind Gegenstand dieser Qualitätsüberprüfung.

Sollte das Überprüfungsergebnis die Neubewertung der Sprachkompetenzprüfung notwendig machen, werden LAB, LPE/LPLE (vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen aus Kpt. 4.8.4 *Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs*) und Kandidat darüber in Kenntnis gesetzt und können daraufhin von ihrem Recht auf Stellungnahme Gebrauch machen.

Wenn seitens Kandidaten innerhalb von 14 Tagen keine weiteren Einwände oder Beweismittel gegen eine Neubewertung seiner Sprachkompetenzprüfung eingebracht werden sowie die eingelangten Stellungnahmen nichts anderes erfordern, wird der Sprachvermerk mit dem korrigierten Level in die Lizenz eingetragen.

Alternativ ist auch ein Neuantritt zur Sprachkompetenzprüfung möglich (vgl. Kpt. 4.3.1.4 C) *Neuantritt aufgrund von Überprüfung einer Sprachkompetenzprüfung durch die Behörde*).

4.5 Language Assessment Body

Das Language Assessment Body (LAB) ist eine Einrichtung zur Aufsicht und Schulung von behördlich zertifizierten Sprachkompetenzprüfern und zur Durchführung von Sprachtrainings.

Eine Liste der anerkannten LABs ist zu finden auf

<http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz>

Der auf der Website der Austro Control GmbH veröffentlichte Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis FCL 8 *Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs*

	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF FCL 7
Abteilung LSA	Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)

(LSA320-01/09-14) samt Beilagen, gibt detaillierte Auskünfte über die Regelung zur Anerkennung als LAB und aller damit verbundenen Bestimmungen für LAB Personal.

Sprachkompetenzprüfungen dürfen vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen (Kpt. 4.8.4 Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs) ausschließlich im Rahmen und unter der Aufsicht von behördlich anerkannten LABs abgenommen werden.

4.6 Dokumentation

4.6.1 Prüfungsprotokoll

Die Ergebnisse des digitalen Sprachtests und des Interviews sind auf dem Prüfungsprotokoll, Formblatt „Antrag für einen Sprachvermerk - Language Proficiency“, FO_LFA_PEL_194, für jeden Sprachlevel zu dokumentieren und der zuständigen Behörde vorzulegen. Dieses Prüfungsprotokoll stellt das Gutachten des Sprachkompetenzprüfers dar, auf Basis dessen der Sprachvermerk in die Pilotenlizenz durch die zuständige Behörde erfolgt. Das entsprechende Formblatt ist auf der Webseite der Austro Control GmbH, zu finden auf <http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz>, veröffentlicht.

Gibt es eine grafische Darstellung des Sprachtestergebnisses durch den Testanbieter (Balkendiagramm), ist diese ebenfalls der Dokumentation an die zuständige Behörde beizulegen.

Anhang 1 des Formblatts ist lediglich beim außerordentlichen Prüfungsverfahren auszufüllen, da hier nicht bindend eine Bewertungsdokumentation durch ein Softwareprogramm erfolgt. Beim kombinierten Prüfungsverfahren ist dies nicht notwendig, da hier die Inhalte des Formblattes in Form eines Ausdrucks der Bewertungsdokumentation durch das Softwareprogramm beizulegen sind. Anhang 2 ist jedenfalls immer auszufüllen und dem Formblatt „Antrag für einen Sprachvermerk - Language Proficiency“ zur Dokumentation des Interviews beizulegen.

4.6.2 Audioaufnahme

Über die gesamte Sprachkompetenzprüfung (interaktiver, digitaler Test + Interview) wird über die Testanbieter des digitalen Tests (online CBT) eine Audioaufnahme vorgenommen und ein entsprechendes Verfahren zur Sicherung der Daten festgelegt. LABs, für die ein außerordentliches Prüfungsverfahren genehmigt wurde, haben für die erforderliche Audioaufnahme und Datensicherung ebenfalls Sorge zu tragen.

4.6.3 Aufbewahrung

Die gesamte Dokumentation der Sprachkompetenzprüfung wird vom LAB für einen Zeitraum von zumindest 7 Jahren aufbewahrt.

	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF FCL 7
Abteilung LSA	Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)

4.7 Gültigkeiten und Fristen

Das Ablaufdatum des Sprachkompetenzeintrags (Sprachvermerks) ist der jeweils letzte Tag des Monats, in dem die Gültigkeit des entsprechenden Sprachkompetenzeintrags endet.

Nach Ablauf der Gültigkeit der Sprachkompetenz dürfen sämtliche den Flugfunk in Englisch oder Deutsch betreffenden Lizenzrechte gemäß FCL.055 bis zu einer Sprachkompetenzprüfung mit positivem Ergebnis (mindestens Level 4) nicht ausgeübt werden.

Nach Abschluss einer Sprachkompetenzprüfung ist eine Kopie des vollständigen Prüfungsprotokolls (Formblatt „Antrag für einen Sprachvermerk - Language Proficiency“, FO_LFA_PEL_194, welches das Gutachten der Sprachkompetenzprüfers darstellen) innerhalb von 3 Werktagen an das zuständige LAB zu übermitteln. Ein negatives Prüfungsergebnis ist ebenfalls in der angegebenen Frist zu übermitteln.

4.8 Änderungen und Übergangsbestimmungen

4.8.1 Erweiterte Zertifizierung zum Sprachkompetenzprüfer

Die Zertifizierung zum Sprachkompetenzprüfer **LPE** ist nun für erweiterte Personengruppen möglich, siehe dazu ZPH FCL 8 *Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs* (LSA320-01/09-14) samt Beilagen.

4.8.2 Jährliches Standardisierungstraining (Initial und Recurrent Rater Training) für LPEs/LPLEs im Rahmen von Standardisierungsmaßnahmen

Das im Zuge der Verlängerung der Prüferzertifizierung für LPEs/LPLEs erforderliche wiederkehrende Standardisierungstraining (Recurrent Rater Training) wird von 1 x alle 3 Jahre auf 1 x pro Jahr gesetzt. Die Gültigkeitsperiode der LPLE/LPE Berechtigung beläuft sich auch mit Eintritt in ein LAB weiterhin auf 3 Jahre, wenn der Nachweis für das jährliche Standardisierungstraining erbracht wird, siehe dazu ZPH FCL 8 *Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs* (LSA320-01/09-14).

4.8.3 Zweitbewertung jeder Sprachkompetenzprüfung

Die Bewertung jeder Sprachkompetenzprüfung muss durch zwei Prüfer, einen LPE und einen LPLE, erfolgen. Demnach werden neben bislang nur Level 6 Prüfungen auch Level 4 und 5 Prüfungen durch einen linguistischen Experten zweitbewertet und damit der ICAO Best Practice Empfehlung Rechnung getragen, siehe dazu Kpt. 4.3.1.1 B) *Bewertung durch 2 Sprachkompetenzprüfer*.

	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF FCL 7
Abteilung LSA	Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)

4.8.4 Übergangsbestimmungen für die Verlagerung des Prüfungswesens in LABs

Mit diesem ZPH wird die schrittweise Verlagerung des gesamten Language Proficiency Prüfungswesens in LABs umgesetzt. Es gilt zwei Varianten zu unterscheiden:

a) Inhaber von *vor* Veröffentlichung dieses ZPHs ausgestellten LPE/LPLE Prüferberechtigungen (bereits tätige LPEs/LPLEs):

Ab **01.08.2014** muss die ab sofort notwendige Zweitbewertung von einem in einem LAB tätigen LPLE vorgenommen werden.

b) Inhaber von *nach* der Veröffentlichung dieses ZPHs ausgestellten bzw. verlängerten LPE/LPLE Prüferberechtigungen:

Nach Veröffentlichung dieses ZPHs dürfen die mit der Prüferberechtigung von LPE/LPLE verbundenen Rechte nur innerhalb eines LABs ausgeübt werden.

5 Anhänge und Anlagen

5.1 Mitgeltende Dokumente

LSA320-01/09-14	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis FCL 8 <i>Gründung eines LAB (Language Assessment Body) und Zertifizierung von LPEs/LPLEs</i> samt Beilagen
FO_LFA_PEL_209_DE	Antrag zur Anerkennung als LAB
DC_LFA_PEL_051	Liste Language Proficiency Examiner
DC_LFA_PEL_063	Liste der in Österreich anerkannten Language Assessment Bodies
DC_LFA_PEL_065	Liste der in Österreich akzeptierten Prüfverfahren
DC_LFA_PEL_071	Liste Language Proficiency Linguistic Experts (entfällt vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen aus Kpt. 4.8.4 nach Eingliederung aller LPEs/LPLEs in ein LAB)

Alle oben genannten Dokumente sind zu finden auf:

<http://www.austrocontrol.at/piloten/pilotenlizenzen/pruefungswesen/sprachkompetenz>

Annex 1 FCL.055, VO (EU) Nr. 1178/2011 (Aircrew Regulation),

AMC No 1, AMC No 2 und AMC No 3 FCL.055

ICAO Doc 9835

ICAO Circular 318

ICAO Circular 323

5.2 Anhänge

Appendix I - Einstufungsskala

Appendix II - Aviation English Qualifications (ICAO Doc 9835)

**Abteilung
LSA**
**Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß
VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)**
Appendix I - Einstufungsskala

Stufe	Aussprache	Struktur	Wortschatz	Sprachgewandtheit	Verständnis	Verhalten im Gespräch
Stufe 6	Aussprache, Betonung, Sprechrhythmus und Tongebung, auch wenn sie möglicherweise von der Muttersprache oder regionalen sprachlichen Besonderheiten beeinflusst sein können, beeinträchtigen die Verständlichkeit fast nie.	Sowohl grundlegende als auch schwierige grammatische Strukturen und Satzmuster werden durchgängig gut beherrscht.	Umfang und Genauigkeit des Wortschatzes sind ausreichend, um sich wirkungsvoll zu einer Vielzahl bekannter und unbekannter Themen äußern zu können. Das Vokabular wird mit feinen Abstufungen verwendet und schließt Redewendungen ein.	Ein längerer Redefluss kann mühelos aufrecht erhalten werden. Der Redefluss variiert z. B. zur Hervorhebung bestimmter Punkte. Der Bewerber verwendet geeignete Bindewörter und Wörter, die seine Auffassung im Gespräch unterstreichen (Diskursmarker).	Der Bewerber versteht fast alle Zusammenhänge durchgängig richtig und erfasst sprachliche und kulturelle Feinheiten.	Der Bewerber spricht mit Leichtigkeit in fast allen Situationen. Er erfasst Andeutungen und reagiert angemessen.
Stufe 5	Aussprache, Betonung, Sprechrhythmus und Tongebung, auch wenn sie möglicherweise von der Muttersprache oder regionalen sprachlichen Besonderheiten beeinflusst sein können, beeinträchtigen die Verständlichkeit nur in wenigen Fällen.	Grundlegende grammatische Strukturen und Satzmuster werden durchgängig gut beherrscht. Komplexe Strukturen werden versucht, beinhalten aber Fehler, die selten den Aussagegehalt beeinträchtigen.	Umfang und Genauigkeit des Wortschatzes sind ausreichend, um sich wirkungsvoll zu allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen zu äußern. Der Bewerber umschreibt durchgängig und erfolgreich. Das Vokabular schließt manchmal Redewendungen ein.	Der Bewerber ist in der Lage, länger mit Leichtigkeit über bekannte Themen zu sprechen, variiert den Redefluss jedoch nicht als stilistisches Mittel. Er kann Bindewörter und Wörter, die seine Auffassung im Gespräch unterstreichen (Diskursmarker), verwenden.	Der Bewerber versteht richtig bei allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen. Er versteht meist richtig, wenn er einem sprachlichen oder situationsgebundenen Problem oder einem unerwarteten Geschehen gegenübersteht. Er ist in der Lage, eine Reihe von Dialekten und/oder Akzenten zu verstehen.	Die Antworten des Bewerbers erfolgen unmittelbar und sind angemessen und aussagekräftig. Der Bewerber führt ein Gespräch ohne erkennbare Schwierigkeiten. Es treten nur in wenigen Fällen Missverständnisse auf, die jedoch problemlos aufgeklärt werden.
Stufe 4	Aussprache, Betonung, Sprechrhythmus und Tongebung sind von der Muttersprache oder regionalen sprachlichen Besonderheiten beeinflusst, beeinträchtigen die Verständlichkeit jedoch in der überwiegenden Zahl von Fällen nicht.	Grundlegende grammatische Strukturen und Satzmuster werden kreativ verwendet und in der Regel gut beherrscht. Fehler können auftreten, insbesondere unter ungewöhnlichen oder unerwarteten Umständen, beeinträchtigen jedoch nur manchmal den Aussagegehalt.	Umfang und Genauigkeit des Wortschatzes sind in der Regel ausreichend, um sich zu allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen wirkungsvoll zu äußern. Der Bewerber kann häufig erfolgreich umschreiben, vor allem, wenn Vokabular bei ungewöhnlichen oder unerwarteten Umständen fehlt.	Der Bewerber spricht zusammenhängend und in angemessener Geschwindigkeit. Es kann gelegentlich zu einem Abreißen des Redeflusses beim Übergang von eingeübter oder phrasenhafter Rede zu spontanem Gespräch kommen. Dies behindert die Verständigung jedoch nicht. Er kann eingeschränkt Bindewörter und Wörter, die seine Auffassung im Gespräch unterstreichen (Diskursmarker), verwenden. Vom Bewerber verwendete Füllwörter lenken nicht ab.	Der Bewerber versteht überwiegend richtig bei allgemeinen, konkreten und arbeitsbezogenen Themen, wenn der verwendete Akzent oder der Dialekt für einen internationalen Nutzerkreis ausreichend verständlich ist. Wenn der Bewerber einem sprachlichen oder situationsgebundenen Problem oder einem unerwarteten Geschehen gegenübersteht, kann das Verständnis des Bewerbers verlangsamt sein oder Rückfragen erforderlich machen.	Die Antworten erfolgen in der Regel unmittelbar und sind angemessen und aussagekräftig. Der Bewerber kann einen Gedankenaustausch einleiten und aufrecht erhalten, auch im Fall unerwarteter Geschehnisse. Der Kandidat klärt scheinbare Missverständnisse angemessen durch Rückfragen auf.

	Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF FCL 7
Abteilung LSA	Verfahren zum Nachweis der Sprachkompetenz gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang 1 (Teil-FCL) FCL.055 (e)

Appendix II - Aviation English Qualifications (ICAO Doc 9835)

	Best	Very good	Minimum
1) Aviation English teacher, administrator, and material developer			
ESL academic qualifications ¹	Master's in Language Teaching: - Teaching English as a Second Language (TESL, TESOL), or - Applied Linguistics, or - Foreign Language Education or related field	- Bachelor's degree in foreign language training, or - Graduate diploma in TESL, etc., or - University degree + extensive ESL teaching experience with clear evidence of commitment to field²	- Certificate in TESL, or - University degree (initial teaching should be done under close supervision of experienced teacher)
ESL teaching experience	Aviation English programme 3+years	- Aviation English programme - English for specific purpose teaching - ESL teaching in an accredited university or language school	- Language teaching experience, or - No previous teaching experience acceptable when teaching under close supervision or experienced teacher
Aviation communications	Pilot or controller experience	Radiotelephony familiarity (through aviation English apprenticeship or experience) ³	Ability to work well with SME
ESL material development	Aviation English material development with communicative or interactive approach	-	ESL material development with communicative or interactive approach